



**Satzung der Stadt Lüdenscheid
zur Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, der
Begrünung baulicher Anlagen und der Begrünung sonstiger innerstädtischer
Freiflächen vom 29.09.2023**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Satzung
- § 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

II. Gestaltungs- und Begrünungsvorschriften

- § 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
- § 4 Gestaltung von Flachdächern und flach geneigten Dächern von Gebäuden, jedoch nicht von Nebenanlagen
- § 5 Gestaltung von Garagen, Carports und Tiefgaragendächern
- § 6 Gestaltung von Außenwänden - Fassadenbegrünungen
- § 7 Nachweise, Anzeigepflicht
- § 8 Abweichungen

III. Ordnungswidrigkeiten und Abschlussvorschriften

- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Klimaverträgliche und insektenfreundliche Pflanzen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele der Satzung

Ziele der Satzung sind:

- a) die Förderung und Sicherstellung eines gesunden Stadtklimas,
- b) die Förderung der Biodiversität,
- c) die Abmilderung der Folgen des Klimawandels,
- d) die Förderung von Begrünungsmaßnahmen sowie der Erhalt von Begrünungen auf Baugrundstücken, an Gebäuden, auf innerstädtischen Frei- und Verkehrsflächen,

- e) die Förderung einer insgesamt nachhaltigen Entwicklung der Stadt zum Wohle der Gesundheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2

Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle nach ihrem Inkrafttreten errichteten Gebäude und baulichen Anlagen auf bebauten Grundstücken und Verkehrsflächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB. Die Satzung gilt ferner auf nach § 35 BauGB bebauten Grundstücken.
- (2) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie anderen städtebaulichen Satzungen und Verträgen nach dem BauGB sowie örtliche Bauvorschriften gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) oder Genehmigungen oder Planfeststellungen nach anderen Fachgesetzen, die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.
- (3) Ein satzungsgemäßer Zustand der Flächen nach Absatz 1 ist durch die Eigentümerinnen und Eigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

II. Gestaltungs- und Begrünungsvorschriften

§ 3

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Zur Erfüllung der Begrünungs- und Bepflanzungspflicht gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW 2018 sind standortgerechte, klimaverträgliche, strukturreiche und insektenfreundliche Pflanzungen aus Gehölzen, Stauden und Geophyten anzulegen. Der Anteil an Rasenflächen darf 80 Prozent der satzungsgemäß zu begrünenden Flächen nicht überschreiten. Eine Liste mit Vorschlägen zu klimaverträglichen und insektenfreundlichen Pflanzen findet sich im Anhang zu dieser Satzung.
- (2) Schotterungen zur Gestaltung von Gartenflächen sowie Kunstrasen stellen keine andere zulässige Verwendung nach § 8 Absatz 1 BauO NRW 2018 dar. Die Verwendung künstlich hergestellter, wasserdurchlässiger (zum Beispiel Vlies) oder wasserundurchlässiger Materialien (zum Beispiel Plastikfolie) als Untergrund sind nicht zulässig.
- (3) Zuwegungen und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Ausnahmen können auf Antrag in begründeten Fällen zu Gunsten unter anderem der Barrierefreiheit, der Verkehrssicherheit und im Fall von Altlasten zugelassen werden.

§ 4

Gestaltung von Flachdächern und flach geneigten Dächern von Gebäuden, jedoch nicht von Nebenanlagen

- (1) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15 Grad sind ab einer Mindestgröße von 10 Quadratmetern, nach Abzug der Flächen nach Satz 2, dauerhaft mindestens extensiv und flächig zu begrünen. Flächen für technische Anlagen, zum Beispiel Energiegewinnungsanlagen, und nutzbare Freibereiche, zum Beispiel Dachterrassen, sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Die Substratschicht für extensiv begrünte Dächer muss eine Mindesthöhe von 5 Zentimeter aufweisen.
- (2) Dachbegrünung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung extensiver oder intensiver Dachbegrünung nach aktuellem Stand der Technik. Auf Dachflächen gemäß Absatz 1 sind die Qualitätskriterien aus der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten.
- (3) Absatz 1 und Abs. 2 gelten nicht für Nebenanlagen. Nebenanlagen sind gemäß § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck einer übergeordneten Anlage dienen und setzen daher stets eine Hauptanlage wie ein Wohngebäude oder einen Produktionsbetrieb voraus.

Zu den Nebenanlagen zählen:

- Lager- und Abstellgebäude
- Geräteschuppen
- Gewächshäuser
- kleinere Schwimmhallen
- Kleintierställe
- überdachte Fahrradabstellplätze
- Terrassen

Mit dem Hauptgebäude fest verbundene Teile wie unter anderem Eingangsüberdachungen, Vordächer, Vorbauten oder Anbauten sind keine Nebenanlagen, sondern sind Bestandteil der Hauptanlage. Kleingaragen, Carports oder Stellplätze zählen ebenfalls nicht zu den Nebenanlagen.

- (4) Die in dieser Satzung geregelten Begrünungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Im Falle eines laufenden Bauvorhabens hat die Herstellung der hier geregelten Begrünungen spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

§ 5

Gestaltung von Garagen, Carports und Tiefgaragendächern

- (1) Flachdächer von Garagen und Carports sowie oberirdischen Parkgaragen (Parkhäuser) sind dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Auf eine ausreichend dimensionierte Standsicherheit ist zu achten. Die Begrünungspflicht gilt für Standard- beziehungsweise Fertiggaragen / -carports nur, wenn dies die „Typenstatik“ und / oder die Gestaltung des Bauwerks zulassen.
- (2) Flachdächer von Tiefgaragen und überdachte Tiefgaragenzufahrten sind dauerhaft mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Substratschicht für intensiv begrünte Dachflächen muss eine Mindesthöhe von 25 Zentimetern aufweisen.
- (3) Die begrünte Dachfläche von Garagen und Carports sowie oberirdischen Parkgaragen (Parkhäuser), Tiefgaragen und überdachten Tiefgaragenzufahrten muss mindestens 80 Prozent der Gesamtdachfläche, nach Abzug der Flächen nach Satz 2, betragen. Flächen für technische Anlagen, Stellplätze und deren Erschließungsflächen sowie Aufenthaltsbereiche auf Dächern sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.

§ 6

Gestaltung von Außenwänden - Fassadenbegrünungen

Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 3 Metern und Höhe von 5 Metern sowie Stützmauern ab 2 Meter Höhe, rückseitige und seitliche Fassaden von freistehenden Garagenanlagen (mindestens drei Garagen - Carports sind ausgenommen) und andere Nebenanlagen sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3 Meter waagerechter Wandabwicklung zu pflanzen. Bei der Wahl von nicht selbsthaftenden Rankpflanzen gehört die Anbringung von Rankhilfen in voller, zu berankender Fläche zur Begrünungspflicht dazu.

§ 7

Nachweise, Anzeigepflicht

Die erforderlichen Nachweise und Plandarstellungen sind im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens beziehungsweise im Zuge einer Anzeige eines Bauvorhabens in der Genehmigungsfreistellung zusammen mit den Antragsunterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid vorzulegen.

§ 8

Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieser Satzung zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, insbesondere, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie oder der Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum dienen.

Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.

- (2) Ein Antrag auf Abweichung nach Absatz 1 ist zu begründen und mit aussagekräftigen Plandarstellungen, Fotografien oder anderen geeigneten Nachweisen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid einzureichen.

III. Ordnungswidrigkeiten und Abschlussvorschriften

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 22 BauO NRW 2018 handelt, wer
- a) entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung nicht gemäß der Richtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. pflanzt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung Begrünungen nicht fachgerecht herstellt,
 - c) entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung Begrünungen nicht dauerhaft erhält,
 - d) entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung abgängige Pflanzen nicht spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode ersetzt,
 - e) entgegen § 4 Absatz 1 dieser Satzung Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 15 Grad nicht extensiv und dauerhaft begrünt sowie mit einer Substratschicht für extensive Dachbegrünung von weniger als 5 Zentimetern herstellt,
 - f) entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung Flachdächer von Garagen und Carports sowie oberirdischen Parkgaragen (Parkhäuser) nicht dauerhaft extensiv begrünt,
 - g) entgegen § 5 Absatz 2 dieser Satzung Flachdächer von Tiefgaragen und überdachten Tiefgaragenzufahrten nicht dauerhaft intensiv begrünt,
 - h) entgegen § 5 Absatz 2 dieser Satzung Flachdächer von Tiefgaragen und überdachte Tiefgaragenzufahrten mit einer Substratschicht von weniger als 25 Zentimetern herstellt,
 - i) entgegen § 5 Absatz 3 dieser Satzung die begrünte Dachfläche von Garagen und Carports sowie oberirdischen Parkgaragen (Parkhäuser), Tiefgaragen und überdachten Tiefgaragenzufahrten mit einem Begrünungsanteil von weniger als 80 Prozent herstellt,
 - j) entgegen § 7 dieser Satzung im Bauantrags- oder Bauanzeigeverfahren oder auf Aufforderung durch die zuständige Stelle Nachweise und Pläne zu den Anforderungen der §§ 3 bis 6 trotz vorheriger Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht vorlegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 29.09.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger/ Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Anlage Klimaverträgliche und insektenfreundliche Pflanzen

Die Liste der hier aufgeführten Arten versteht sich beispielhaft und als Anregung und ist daher nicht abschließend oder verpflichtend. Die Kennzeichnung mit „E“ steht für einheimische Pflanzen, „B“ für besonders bienenfreundliche Pflanzen. Die Angaben „F“, „S“ und „W“ stehen für Frühjahrs-, Sommer- und Winterblüher.

Bäume

Linde	E, B, S
Berg- und Spitzahorn	E, B, F
Robinie	B, F
Obstbäume (Birne, Apfel, Kirsche, Pflaume)	E, B, F
Ebereschenarten	F

Sträucher

Weißdorn	E, B, F
Feuerdorn	B, F
Hartiegel, Kornelkirsche	E, B, F, W
Wasserschneeball	E, B, F
Buchsbaum, hochwachsende Sorten	E, B, W
Stachel- und Johannisbeeren, Brom-, Himbeere	B, F
Roter und schwarzer Holunder	E, B, F, S
Liguster	E, B, F, S
Goldregen	F
Schmetterlingsstrauch (Buddleia)	S
Hundsrose, Apfelrose, Kletterrosen (keine gefüllten Sorten)	S
Flieder	F
Faulbaum	F

Rankpflanzen

Hopfen	S
Blauregen	F
Kiwi	F

Krautige (Stauden, Geophyten)

Echter Salbei	E, B, S
Schwarze Königskerze	E, B, S
Christ- und Lenzrosen, Nieswurze	B, F, S, W
Waldgeißbart	E, B
Rosmarin	B, F
Oregano und Majoran	E, B, S
Bohnenkraut	E, B, S
Ysop	E, B, S
Lavendel	S
Margerite	F
Märzbecher, Schneeglöckchen	W
Wiesenraute	F
Skabiosen	F, S
Gamander	S
Storhschnabel	F
Blauer Lein	F, S